

Projektierung bis zur Realisierung städtebaulicher Maßnahmen neu zu regeln und hinsichtlich der Leitungsebenen abzugrenzen haben. Auf diese Weise wird die zentrale Planung und Leitung organisch mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit der örtlichen Organe zu verbinden sein.

Sozialistischer Städtebau bedarf der zentralen staatlichen Planung und Leitung. Ebenso wie z. B. die lebenswichtigen strukturpolitischen Probleme der Volkswirtschaft, die Konzentration der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und die Gestaltung und Weiterentwicklung des Bildungssystems verlangen auch die Probleme der großen Ballungszentren, der Raumordnung und des Städtebaus perspektivische, auf der wissenschaftlichen, marxistisch-leninistischen Prognostik basierende Entscheidungen im gesamtgesellschaftlichen Maßstab.¹⁹

Die neuen Aufgaben, die sich für das Ministerium für Bauwesen bei der Leitung des Städtebaus ergeben, werden im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit zu präzisieren sein. Zu den Leitungsaufgaben gehören vor allem: die Konzentration auf die strukturbestimmenden Vorhaben und das konzentrierte, mit geringstem gebietswirtschaftlichem Aufwand verbundene und politische Bauen, die Vorgabe und Bestätigung einheitlicher Grundsätze zur Ausarbeitung städtebaulicher Planungen, die Kontrolle ihrer Durchführung, die Anleitung der örtlichen Räte bei der städtebaulichen Planung, die Fixierung moderner Grundsätze des sozialistischen Städtebaus und die Herausbildung eines umfassenden und wirkungsvollen Städtebaurechts.

Zugleich ist die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe für die Entwicklung des Städtebaus in ihrem Territorium zu erhöhen. Dazu sind mit einem neuen Gesetz den Volksvertretungen und ihren Organen — besonders in den Kreisen, Städten und Gemeinden — die Rechte zu übertragen, die zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Verantwortung für die Entwicklung ihres Territoriums notwendig sind. Die städtebaulichen Planungen sind von den Volksvertretungen in eigener Verantwortung auszuarbeiten, wobei dem Ministerrat die Entscheidungen über die strukturbestimmenden Investitionen auch bei der städtebaulichen Planung vorbehalten bleiben müssen.

Das Städtebaugesetz wird in diesem Zusammenhang vor allem zu regeln haben:

— die Eigen Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf den einzelnen Leitungsebenen für die planmäßige städtebauliche Entwicklung ihrer territorialen Einheiten und damit für die entsprechenden städtebaulichen Pläne und Planwerke;

— ihre Verantwortung dafür, daß im Rahmen zentraler Beschlüsse und Festlegungen die entsprechenden städtebaulichen Planwerke ausgearbeitet, präzisiert, beschlossen oder bestätigt und durchgeführt werden und daß sie mit den Festlegungen übereinstimmen, die aufgrund der städtebaulichen Planungsergebnisse der übergeordneten territorialen Einheiten, der Prognose und der Volkswirtschaftsplanung für sie bindend sind;

— ihre Verantwortung für die städtebauliche Einordnung von Investitionen;²⁰

— ihre Verantwortung bei der Gestaltung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Genossenschaften und Bürger in Verwirklichung städtebaulicher Planungen.

4. Als weiteren Schwerpunkt muß das künftige Städtebaugesetz das *System der städtebaulichen Planung*²¹ und einheitliche Kriterien für die Erarbeitung

¹⁹ Vgl. W. Ulbricht, *Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx . . .*, a. a. O., S. 42.

²⁰ Vgl. § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 der VO über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen vom 1. 3. 1968, GBl. II S. 264 f.

²¹ Vgl. auch G. Rohde, a. a. O., S. 40 ff., R. Arlt / G. Rohde, a. a. O., S. 87 ff.; G. Rohde,